

Vortrag an den Ministerrat

betreffend die Erteilung der Verhandlungsvollmacht für ein Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll

Im Verhältnis zu den Vereinigten Mexikanischen Staaten wird der Eintritt einer internationalen Doppelbesteuerung durch das am 13. April 2004 abgeschlossene Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll, BGBl. III Nr. 142/2004 idF BGBl. Nr. III 45/2010 vermieden.

Die jüngsten Entwicklungen auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) werden im von beiden Staaten am 7. Juni 2017 unterzeichneten Mehrseitigen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, BGBl. III Nr. 93/2018, berücksichtigt. Dessen ungeachtet kommt es aufgrund von nicht von beiden Staaten gleichermaßen abgegebenen Notifikationen im Bereich des Verständigungsverfahrens zu einer nicht BEPS-konformen Umsetzung von BEPS-Aktionspunkt 14. Die unter Aktionspunkt 14 des BEPS-Aktionsplans erarbeiteten Maßnahmen zielen auf eine Stärkung der Wirksamkeit und Effizienz des Verständigungsverfahrens ab. Die Umsetzung des Berichts wird über das Instrument eines Länderprüfungsverfahrens (Peer-Review), über das der OECD-Ausschuss für Steuerfragen gegenüber den G20-Staaten regelmäßig berichtet, überwacht.

Darüber hinaus ist aufgrund der internationalen Entwicklungen im Bereich der steuerlichen Transparenz und Amtshilfebereitschaft eine Änderung des Abkommens zur Anpassung an den neuen OECD-Standard hinsichtlich des internationalen steuerlichen Informationsaustauschs erforderlich.

Die Revision des Abkommens hat dementsprechend zum Ziel:

- die an Österreich im Rahmen des BEPS Aktionspunkts 14 (Peer-Review) herangetragenen Empfehlungen im Bereich des Verständigungsverfahrens durch Änderung von Artikel 24 Absatz 2 des Abkommens zu berücksichtigen;
- Unterabsatz 1 (e) von Absatz 16 des Protokolls zum Abkommen an den neuesten OECD-Standard im Bereich des Informationsaustauschs anzupassen;
- Artikel 27 des Abkommens an den neuesten OECD-Standard im Bereich der Vollstreckungsamtshilfe anzupassen.

Das Protokoll wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG bedürfen. Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Negative finanzielle Auswirkungen des Protokolls auf den Bundeshaushalt sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten. Das Protokoll hat keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes.

Ich stelle daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Herrn DDr. Gunter MAYR, Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen, im Falle seiner Verhinderung, Frau Dr. Sabine SCHMIDJELL-DOMMES, Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Finanzen, und im Falle ihrer Verhinderung, Mag. Helmut BEITL, stellvertretender Abteilungsleiter im Bundesministerium für Finanzen, zur Leitung der Verhandlungen für ein Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den

Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll zu bevollmächtigen.

Wien, am 21. August 2020

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister